



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 08/81

GZ B4.000/0013-I 1/2008

BG, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und das ABGB, das EheG, das MRG, das Unterbringungsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das UGB, das IPR-Gesetz, das Notariatsaktsgesetz, die JN, die ZPO, das Außerstreichgesetz, die EO, die KO, die Anfechtungsordnung, die NO, das GGG, das RATG, das Privatstiftungsgesetz, das Todeserklärungsgesetz, das WEG 2002, das Kleingartengesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Anerbengesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz, das Tiroler Höfegesetz, die AO, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Übernahmegesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatstarifgesetz, die RAO, das StGB, die StPO und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)

Referent: Dr. Waltraute Steger, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Allgemeiner Teil:

Die österr. Rechtsanwaltschaft begrüßt es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf gleichgeschlechtliche Partnerschaften anerkannt werden sollen. Mit diesem Entwurf wird einem lang gehexten Wunsch der Anwaltschaft, der zuletzt im Sommer 2007 nachdrücklich artikuliert wurde, Rechnung getragen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Ankoppelung an das bestehende Ehrerecht. Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zum Familienrechtsänderungsgesetz 2008 bereits Adaptionen in dem vorliegenden Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit sich bringt, die wohl noch zu berücksichtigen sein werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist, soweit ersichtlich, keine Änderung der Sozialversicherungsgesetze einerseits, aber auch nicht der Steuergesetze andererseits, vorgesehen. Die österr. Rechtsanwaltschaft erachtet es für

unabdingbar, dass eine Berücksichtigung der Lebenspartnerschaft in den entsprechenden Sozialversicherungsgesetzen einerseits, aber auch in den Steuergesetzen, gleichzeitig mit dem Inkraftsetzen des vorliegenden Gesetzes erfolgt. Die in den vorgesehenen Regelungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Erb- und Unterhaltsrecht indizieren geradezu eine gleichzeitige Berücksichtigung in den sozialversicherungsrechtlichen bzw. steuerlich rechtlichen Regelungen.

Es mag allerdings politisch zweckmäßig sein, im Interesse einer zügigen Verabschiedung des „Grundgesetzes“ die Begleitgesetze erst nachfolgen zu lassen, weil deren Umsetzung mit Sicherheit angenommen werden kann.

II. Besonderer Teil:

§ 8 Rechte und Pflichten:

In Absatz 2 sind die Lebenspartner einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet. Es fehlt aber, in Anlehnung an § 90 Abs. 1 ABGB eine Regelung darüber, wann eine gesonderte Wohnungsnahme gerechtfertigt ist.

§ 13 Abs. 1:

Ehepartner, die nach Todeserklärung ihres Ehegatten eine neue Ehe eingegangen sind, können nach Wiederaufstauchen des für tot Erklärten ihre zweite Ehe auflösen und ihren ersten Ehegatten wieder heiraten. Dies sollte auch für Lebenspartner gelten.

§ 21 Abs. 2:

Sorgepflichten eines Unterhaltsverpflichteten für ein Kind, einen neuen Ehegatten oder einen neuen Lebenspartner schmälern den Unterhalt für den „alten“ Lebenspartner. Zu erwägen ist eine Berücksichtigung im Ehegattenunterhalt dergestalt, dass dann, wenn ein geschiedener Ehegatte für einen neuen Lebenspartner sorgepflichtig wird, ebenfalls eine Schmälerung des nachehelichen Unterhalts für die geschiedene Gattin stattfindet.

§ 41 ABGB, letzter Satz:

Hier dürfte ein Redaktionsfehler vorliegen. Der Satz müsste wie folgt heißen:

In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten oder Lebenspartner verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner verschwägert.

Überschrift zu § 757 ABGB:

Diese müsste richtig heißen: *gesetzliches Erbrecht eines Ehegatten oder Lebenspartners.*

§ 49 2d JN:

Eine Formulierung: „*die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Lebenspartnerschaft entspringenden Streitigkeiten*“ wäre vorzuziehen.

Wien, am 16. Juni 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident